

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (1)
Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 in der zzt. gültigen Fassung**

Ausnahmegenehmigung von Verkehrszeichen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> 250 – Verbot für Fahrzeuge aller Art	<input type="checkbox"/> 260 – Verbot für Kräder und mehrspurige Fahrzeuge
<input type="checkbox"/> 242 – Befahren der Fußgängerzone	<input type="checkbox"/> 286 – eingeschränktes Haltverbot
<input type="checkbox"/> 283 – absolutes Haltverbot	<input type="checkbox"/> 290 – eingeschr. Haltverbot für eine Zone
<input type="checkbox"/> 325 Parken im verkehrsberuhigten Bereich	<input type="checkbox"/> Parken ohne Parkschein an Parkscheinautomaten
<input type="checkbox"/> Parken mit Parkscheibe über die Höchstparkzeit hinaus	<input type="checkbox"/> Aufstellen von Haltverbotschildern
<input type="checkbox"/> Parkbuchten <input type="checkbox"/> Straßenrand/Seitenstreifen	<input type="checkbox"/> sonstiges

im Bereich (Straße, Fußgängerzone, Anwohnerbezirk):

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Kraftfahrzeug und Kennzeichen:

Antragsteller bzw. Berechtigter (Name, Anschrift, Telefon/FAX):

Zweck (Umzug, Reparatur, Veranstaltung o. ä.):

Es wird weiterhin ein Antrag auf Sondernutzung für

gewerbliche/informative/kommunikative Zwecke oder bauliche Maßnahmen gestellt

Hinweis und Auflagen zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung:

1. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist jederzeit widerruflich.
2. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist im Original mitzuführen und bei Inanspruchnahme hinter der Frontscheide des Fahrzeuges auszulegen.
3. Die erteilte Ausnahmegenehmigung darf nur zum im Antrag genannten Zweck verwendet werden.
4. Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der StVO ist mit der erteilten Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.
5. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO, wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen.

Datum/ Unterschrift bzw. Firmen-Stempel